



INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE

Goethe-Universität Frankfurt am Main

Theodor Baums

BESTELLUNG EINES
UNTERNEHMENSMONITORS IM
ORDNUNGSWIDRIGKEITENVERFAHREN



WORKING PAPER No 160



Prof. Dr. Theodor Baums

Prof. Dr. Andreas Cahn

INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE
IM HOUSE OF FINANCE
DER GOETHE UNIVERSITÄT FRANKFURT
CAMPUS WESTEND
THEODOR-W.-ADORNO-PLATZ 3
60629 FRANKFURT AM MAIN

TEL.: +49 (0) 69/798-33753

FAX.: +49 (0) 69/798-33929

WWW.ILF-FRANKFURT.DE

Theodor Baums

Bestellung eines Unternehmensmonitors im Ordnungswidrigkeitenverfahren

Institute for Law and Finance

WORKING PAPER SERIES NO. 160/2020

Bestellung eines Unternehmensmonitors im Ordnungswidrigkeitenverfahren

Theodor Baums

I. Einführung

Ein Unternehmensmonitor wird vorwiegend im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, Straf- oder Bußgeldverfahrens auf Betreiben der verfahrensleitenden Behörde bzw. Gerichts bestellt. Er soll während eines bestimmten Zeitraums prüfen und darüber berichten, ob das betreffende Unternehmen sein Compliance-System so eingerichtet hat, dass die beanstandeten Rechtsverstöße künftig tunlichst ausgeschlossen erscheinen.

Ihren Ausgang hat die Bestellung solcher „Aufpasser“ in den USA genommen.¹ Inzwischen haben auch zahlreiche europäische Unternehmen, darunter mehrere deutsche Großunternehmen wie Siemens, Daimler, die Deutsche Bank, VW und die Bilfinger SE, der Einsetzung und Tätigkeit von US-amerikanischen Verfolgungsbehörden bestellter Kontrolleure zustimmen müssen. Europäischen Jurisdiktionen, insbesondere Großbritannien,² ist die Einrichtung des Unternehmensmonitors ebenfalls nicht unbekannt. Im deutschen Recht erinnert dagegen allenfalls die Bestellung eines Sonderbeauftragten für Kreditinstitute nach § 45c KWG an dieses Instrument der Wirtschaftsaufsicht. Nunmehr sieht aber der im vergangenen Jahr vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz vorgelegte Referentenentwurf eines Verbandssanktionengesetzes³ die Bestellung eines Monitors bei der Sanktionierung verbandsbezogener Straftaten vor.⁴ Es ist zu erwarten, dass über kurz oder lang entweder auf nationaler Ebene oder durch Rechtsetzung der EU die Bestellung von Unternehmenskontrolleuren in das wirtschaftsrechtliche Aufsichtsinstrumentarium aufgenommen werden wird, nicht zuletzt, um US-amerikanischen Maßnahmen gegen europäische Unternehmen ein gleichwertiges Instrument entgegenzusetzen.

Das geplante Verbandssanktionengesetz, das sich auf die Sanktionierung verbandsbezogener Straftaten beschränkt, sieht die Einsetzung eines Unternehmensmonitors im Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht vor; das OWiG wird insoweit nicht geändert. Die folgenden Ausführungen gehen der Frage nach, ob im Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht

¹ Eingehende Schilderung bei *Lissack/Leslie/Morvillo/McGrath/Ferguson Monitorships*, in: *Global Investigations Review*, 2017, sub 28; s. a. *Freeh/Hernandez* in: *Hauschka/Moosmayer/Lösler Corporate Compliance*, 3. Auflage 2016, § 47.

² Schedule 17 des brit. Crime and Courts Act 2013.

³ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität, Art. 1: Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten (Verbandssanktionengesetz – VerSanG).

⁴ Dazu *Ott/Lüneborg NZG* 2019, 1361, 1362 f.

auch ohne eine solche Änderung, also bereits de lege lata, die Bestellung eines Monitors in Betracht kommt.

Diese Frage ist aus zwei Gründen von Interesse. Im Ordnungswidrigkeitenverfahren kann bereits de lege lata neben den handelnden natürlichen Personen auch der Verband selbst, also eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, mit einer Geldbuße belegt werden, wenn das Leitungspersonal eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat und dadurch verbandsbezogene Pflichten verletzt worden sind (§ 30 OWiG). Die Bestellung eines Monitors für das betroffene Unternehmen könnte dazu führen oder beitragen, dass die Präventivwirkung einer Geldbuße erreicht werden kann, so dass eine Verbandsgeldbuße entweder gar nicht verhängt werden muss oder herabgesetzt werden kann. Hieran könnte das betroffene Unternehmen ebenso ein Interesse haben wie die durch die Verfolgungsbehörde repräsentierte Öffentlichkeit, deren Interessen auf diesem Wege vielleicht ebenfalls wirksam geschützt werden können.

Zum anderen könnte sich die Erörterung dieser Frage auch für die weitere rechtspolitische Diskussion als fruchtbar erweisen, nämlich, ob die Bestellung eines Monitors nicht doch jedenfalls de lege ferenda auch in den Instrumentenkasten des Ordnungswidrigkeitengesetzes aufgenommen werden sollte. Jedenfalls dann, wenn der jetzt vorliegende Referentenentwurf eines Verbandssanktionengesetzes scheitert und sich die Vorschläge durchsetzen sollten, stattdessen oder auch daneben das OWiG nachzurüsten und zu ergänzen,⁵ wird sich diese Frage stellen.

Die Frage lautet also, ob auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren, und zwar bereits de lege lata, die Bestellung eines Monitors in Betracht kommt.

II. Denkbare Verfahrensgestaltungen

Vorab sei der Vollständigkeit halber bemerkt, dass die Verfolgungsbehörde im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens nicht selbst einen Monitor bestellen könnte. Mit „Verfolgungsbehörde“ ist im Folgenden nicht die Staatsanwaltschaft, sondern ausschließlich eine Verwaltungsbehörde gemeint, die Geldbußen verhängen kann, also etwa das Bundeskartellamt oder die BaFin.

⁵ S. dazu den Gesetzgebungsvorschlag des Bundesverbands der Unternehmensjuristen für eine Änderung der §§ 30, 130 OWiG (April 2014); abrufbar unter: <https://docplayer.org/5061278-Gesetzgebungsvorschlag.html> sowie den Vorschlag des Deutschen Instituts für Compliance – DICO e.V. für den Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung von Anreizen für Compliance-Maßnahmen in Betrieben und Unternehmen (Compliance-Anreiz-Gesetz, CompAG) von 2016, abrufbar unter https://www.dico-ev.de/wp-content/uploads/2016/10/CompAG_21_07_2014.pdf.

Das OWiG sieht nur die Bestellung von *Sachverständigen* durch die Verfolgungsbehörde vor.⁶ Gutachten eines Sachverständigen sollen zur Aufklärung eines Sachverhalts dienen, der sich möglicherweise als Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellt. Ein Monitor soll dagegen über das Verhalten des Unternehmens und Entwicklungen berichten, die sich *nach* der mutmaßlichen Straftat oder Ordnungswidrigkeit zugetragen haben. Ein Monitor ist demnach kein Sachverständiger im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes und der Strafprozessordnung.

Im Folgenden sind daher andere, insgesamt 3 verschiedene Ansätze zu diskutieren.

Erstens, das Unternehmen bestellt *von sich aus*, ohne Verständigung mit der Verfolgungsbehörde, einen Monitor; die Verfolgungsbehörde ist an der Auswahl des Monitors nicht beteiligt und macht keine eigenen Vorgaben für dessen Aufgaben. Das Unternehmen erhofft sich von der Bestellung des Monitors, dass die Verfolgungsbehörde die ins Auge gefasste Geldbuße reduziert oder das Verfahren sogar einstellt. Kann und darf die Verfolgungsbehörde dies bei ihren Entscheidungen über eine Einstellung bzw. über die Zumessung der Geldbuße berücksichtigen?

Zweitens: Könnte die Verfolgungsbehörde aufgrund einer *Einigung in einem Settlement-Verfahren* die Verhängung einer Geldbuße vorerst aufschieben oder aber eine Geldbuße bestimmen und deren Verhängung vorbehalten gegen die Zusage, dass das Unternehmen einen Monitor bestellt, und weitere Zusagen bezüglich des Inhalts und der Frequenz der Berichte macht?

Drittens ist zu prüfen, ob die Verfolgungsbehörde auch ohne eine Verständigung im Settlementverfahren von sich aus von der weiteren Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit absehen und das bei ihr anhängige Verfahren *mit der Weisung* einstellen kann, einen Monitor zu bestellen. Scheidet im Einzelfall eine Einstellung des Verfahrens aus, stellt sich die Frage, ob die Verfolgungsbehörde die zu erwartende Geldbuße im Hinblick darauf reduzieren kann, dass *auf ihre Weisung hin* ein Monitor bestellt werden muss. Außerdem ist zu erörtern, ob die Verfolgungsbehörde eine *Verwarnung mit Bußgeldvorbehalt* für den Fall aussprechen kann, dass nicht wie zugesagt ein Monitor bestellt wird oder dessen Berichte nicht zufriedenstellend ausfallen.

Im Folgenden ist diesen verschiedenen Alternativen im Einzelnen nachzugehen.

⁶ *Seitz/Bauer* in: *Göhler Ordnungswidrigkeitengesetz*, 17. Auflage 2017, § 59 Rz. 83 ff.

III. Bestellung eines Monitors ohne Mitwirkung der Verfolgungsbehörde

Das erste zu erörternde Szenario ist das folgende: Das Unternehmen bestellt *von sich aus*, ohne Mitwirkung der Verfolgungsbehörde, einen Monitor; die Verfolgungsbehörde ist an der Auswahl des Monitors nicht beteiligt und macht keine eigenen Vorgaben für dessen Aufgaben. Das Unternehmen erhofft sich von der Bestellung des Monitors, dass die Verfolgungsbehörde das Verfahren einstellt oder die ins Auge gefasste Geldbuße reduziert. Kann und darf die Verfolgungsbehörde dies bei ihren Entscheidungen berücksichtigen?

1. Einstellung des Verfahrens

Was die Einstellung des Verfahrens angeht, ist das Opportunitätsprinzip zu beachten. Nach § 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Solange das Verfahren bei ihr anhängig ist, kann sie es einstellen. Die Frage ist nun, ob zu den im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens zulässigen Erwägungen auch gehören kann,

dass das betreffende Unternehmen bereits einen Monitor bestellt hat, der überprüfen soll, ob das Unternehmen zwecks Vermeidung künftiger Rechtsverstöße Maßnahmen ergriffen, also zum Beispiel ein funktionierendes Compliance-System eingerichtet hat, und der hierüber in regelmäßigen Zeitabständen, etwa über einen Zeitraum von drei Jahren hinweg, berichten soll.

Die Entscheidung der Verfolgungsbehörde, das Verfahren einzustellen, erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Allein sachliche Umstände dürfen dafür maßgeblich sein, ob, in welchem Umfang und wie eine Ordnungswidrigkeit verfolgt wird oder nicht.⁷ Der Verweis auf fehlende Personalkräfte der Verfolgungsbehörde, auf fehlende Sachkenntnis für die Auswertung der Berichte eines Monitors oder der Hinweis auf praktische Probleme, die sich aus der Trennung zwischen Fachaufsicht und Bußgeldstelle in der Aufsichtsbehörde ergeben (etwa: die Monitorberichte können nicht von der Bußgeldstelle, sondern nur in der Fachabteilung ausgewertet werden), stellen grundsätzlich keine sachlichen Umstände dar, die für oder gegen eine Einstellung angeführt werden dürfen.

Die Verfolgungsbehörde handelt dagegen nicht ermessensfehlerhaft, wenn sie bei der Entscheidung, eine Ordnungswidrigkeit nicht weiter zu verfolgen, berücksichtigt, dass das Unternehmen *in der Folge* dieses Verfahrens von sich aus seine betriebsinternen Abläufe so gestaltet hat, dass vergleichbare Norm-verletzungen zukünftig jedenfalls deutlich erschwert werden. Das Ordnungswidrigkeitenverfahren ist in besonderer Weise darauf angelegt, auch

⁷ S. dazu etwa *Seitz/Bauer* in: *Göhler OWiG* (Fn. 6), § 47 Rz. 11.

generalpräventive und spezialpräventive Gesichtspunkte zu berücksichtigen.⁸ Ist infolge der inzwischen, nach der Tat, getroffenen Vorkehrungen eine Wiederholung ausgeschlossen oder unwahrscheinlich geworden, so ist dies ein Gesichtspunkt, den die Verfolgungsbehörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigen darf.

Könnte die Verfolgungsbehörde diese Überzeugung, es werde nicht mehr zu Rechtsverletzungen kommen, oder die Wahrscheinlichkeit entsprechender Rechtsverstöße sei deutlich vermindert, auch bereits aufgrund einer bloßen Zusage des Unternehmens bilden, dass ein Monitor mit bestimmten Aufgaben bestellt werden wird? Eine fundierte Überzeugung hiervon wird typischerweise voraussetzen, dass der Verfolgungsbehörde Berichte des Monitors vorgelegt werden, dass das Unternehmen überzeugende Vorkehrungen bereits getroffen hat, damit künftige Rechtsverstöße vermieden werden. Eine bloße Zusage des Unternehmens wird diese Voraussetzung nicht erfüllen.

2. Höhe der Geldbuße

Wenn die Verfolgungsbehörde eine Ahndung der Ordnungswidrigkeit für geboten hält und daher eine Einstellung des Verfahrens ausscheidet, könnte die Verfolgungsbehörde im Hinblick darauf, dass das Unternehmen einen Monitor bereits bestellt hat, eine Reduktion der Geldbuße erwägen.

Was die Zumessung der Geldbuße angeht, ist § 17 OWiG zu beachten. Neben ihrer repressiven Funktion ist die Geldbuße maßgeblich durch präventive Erwägungen geprägt, hier zunächst als Spezialprävention bezogen auf den Täter, der von künftigen Verstößen abgehalten werden soll. Dem Täter soll eine geeignete Pflichtenmahnung erteilt werden.⁹ Die Frage ist nun, ob diese Pflichtenmahnung im Hinblick auf die einseitige Erklärung des Unternehmens, einen Monitor bereits bestellt zu haben, milder ausfallen kann.

Nach einer Entscheidung des BGH aus dem Jahre 2017 ist für die Bemessung der Höhe einer Geldbuße von Bedeutung, inwieweit das betreffende Unternehmen seiner Pflicht, Rechtsverletzungen aus der Sphäre des Unternehmens zu unterbinden, genügt und ein effizientes Compliance-Management installiert hat, das auf die Vermeidung von Rechtsverstößen ausgelegt sein muss. Dabei kann nach dem BGH auch eine Rolle spielen, ob das Unternehmen *in der Folge des laufenden Ordnungswidrigkeitenverfahrens* entsprechende Regelungen optimiert und seine betriebsinternen Abläufe so gestaltet hat, dass vergleichbare

⁸ Krenberger/Krumm OWiG, Kommentar, 5. Auflage 2018, § 17 Rz. 12.

⁹ S. nur Mitsch in: Karlsruher Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz, 5. Auflage 2018, § 17 Rz. 9.

Normverletzungen zukünftig jedenfalls deutlich erschwert werden.¹⁰ Auch die Leitlinien der BaFin für die Zumessung von Bußgeldern im Bereich der Wertpapieraufsicht sehen eine Minderung von Geldbußen bei Besserungsversprechen und Besserungsmaßnahmen des Betroffenen vor.¹¹

Zu beachten ist allerdings Folgendes. Der BGH hebt in seiner Entscheidung auf ein von dem betroffenen Unternehmen nach seinem Verstoß bereits tatsächlich an den Tag gelegtes Verhalten, eine bereits durchgeführte Verbesserung seines Compliance-Systems ab. Die *bloße Zusage einer solchen Verbesserung* in Verbindung mit dem Anerbieten, dies durch einen Monitor überprüfen zu lassen, reicht regelmäßig nicht aus. Auch die BaFin betont in ihren Bußgeldleitlinien, dass ein bloßes Besserungsversprechen des Betroffenen nicht genügt, sondern dass dieses glaubhaft sein muss.¹² Da durch eine angemessene Höhe der Geldbuße dem normwidrig handelnden Unternehmen auch eine geeignete Pflichtenmahnung erteilt werden soll, kann diese Pflichtenmahnung nicht einfach durch die einseitige Erklärung des Unternehmens, einen Monitor bestellen zu wollen, ersetzt werden. Denn diese Erklärung des Unternehmens ist nicht durchsetzbar: Weisungen der Verfolgungsbehörde an das Unternehmen oder gar an den Monitor im nachhinein sind, wenn die Geldbuße einmal verhängt ist, nicht möglich.

IV. Bestellung eines Monitors im Settlementverfahren

Nun zu der eingangs angedeuteten zweiten Alternative: Könnte die Verfolgungsbehörde aufgrund einer *Einigung in einem Settlementverfahren* das Verhängen einer Geldbuße vorerst aufschieben oder aber eine Geldbuße bestimmen und deren Verhängung vorbehalten gegen die Zusage, dass das Unternehmen einen Monitor bestellt, und weitere Zusagen bezüglich des Inhalts und der Frequenz der Berichte macht?

1. Grundzüge des Settlementverfahrens

Das Strafverfahren kennt bekanntlich das Institut der „Verständigung“ zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten (§ 257c StPO). Die formalisierten Vorgaben hierfür¹³ gelten im

¹⁰ BGH 1 StR 265/16 vom 9. Mai 2017, HRRS 2017 Nr. 685 Rz. 124. Anders als § 46 Abs. 2 StGB sieht § 17 OWiG nicht explizit eine Berücksichtigung des Nachtatverhaltens vor.

¹¹ BaFin, Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen im Bereich des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) vom 22. 2. 2017 (Stand: 15. 1. 2018; „WpHG Bußgeldleitlinien II“), S. 11; abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Leitfaden/WA/dl_bussgeldleitlinien_2016.html.

¹² BaFin, WpHG Bußgeldleitlinien II (Fn. 11), S. 11.

¹³ S. nur §§ 257c Abs. 5, 273 Abs. 1a, 243 Abs. 4 StPO.

Ordnungswidrigkeitenverfahren vor der Verfolgungsbehörde nicht.¹⁴ Das hindert allerdings die Verfahrensbeteiligten in den von einer Behörde geführten Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht, namentlich bei rechtlich und tatsächlich komplexen Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Wirtschaftsrechts, eine „informelle“ Verständigung zu erreichen.¹⁵ Sie sind denn auch, internationaler Praxis entsprechend,¹⁶ durchaus üblich, etwa in Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen nach dem WpHG. Im Zeitraum zwischen 2017 und 2019 wurden 2/3 der Ordnungswidrigkeitenverfahren der Wertpapieraufsicht der BaFin durch ein Settlement beendet, im ersten Halbjahr des Jahres 2019 waren es 80 %.¹⁷

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf diesen Bereich der Wertpapieraufsicht. Die BaFin hat zum Settlementverfahren der Wertpapieraufsicht in Ordnungswidrigkeitenverfahren ein Informationsblatt herausgegeben, das das Settlement in seinen Grundzügen beschreibt.¹⁸

Die Verständigung zwischen der BaFin und dem betroffenen Unternehmen bildet die Grundlage für einen Bußgeldbescheid, der den Inhalt der Verständigung aufnimmt. In der Regel wird sich diese Verständigung auf die Höhe der festzusetzenden Geldbuße beziehen. Die Befugnis zu einer Verständigung über eine Reduktion der Geldbuße ergibt sich bereits aus § 17 OWiG, denn die BaFin könnte auch ohne die Verständigung das Geständnis und die Mitwirkung bei der Beschleunigung des Verfahrens bußgeldmindernd berücksichtigen.¹⁹ Da eine unmittelbar eine Verständigung regelnde Norm nach dem Vorbild des § 257c StPO im Ordnungswidrigkeitenrecht fehlt, müssen sich die Verständigung und der ihr folgende Bußgeldbescheid im Rahmen dessen bewegen, was das OWiG an unverzichtbaren Rechten des betroffenen Unternehmens und an Befugnissen der Verfolgungsbehörde einschließlich der denkbaren Rechtsfolgen vorsieht. So ist regelmäßig Voraussetzung für das Verhängen einer Geldbuße und damit auch für das Settlement, dass die Tatbegehung von dem betroffenen Unternehmen eingestanden wird.²⁰

¹⁴ BT-Drucksache 16/12310 S. 16; anders im Einspruchsverfahren in Bußgeldsachen vor Gericht und in den Fällen der §§ 82 Abs. 2, 83 OWiG; vgl. § 78 Abs. 2 OWiG.

¹⁵ BT-Drucksache 16/12310 S. 16.

¹⁶ S. nur den Rechtsvergleich zu Settlement-Verfahren im Kapitalmarktrecht bei *von Buttlar/Canzler* BB 2019, 2115 ff.

¹⁷ *Von Buttlar/Canzler* BB 2019, 2115, 2118.

¹⁸ BaFin, Informationsblatt zum Settlement-Verfahren der Wertpapieraufsicht der BaFin in Bußgeldsachen, Stand vom 20. 8. 2019, abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/WA/dl_wa_infoblatt_settlement_in_bussgeldsachen.html.

¹⁹ S. *Gürtler* in: *Göhler OWiG* (Fn. 6), § 17 Rz. 26a.

²⁰ BaFin, Informationsblatt (Fn. 18), S. 2; *von Buttlar/Canzler* BB 2019, 2115, 2118 re. Sp. Gerade dieses Erfordernis eines Geständnisses mag dem betroffenen Unternehmen unerwünscht sein, insbesondere, wenn eine Bekanntmachung nach den §§ 123 ff. WpHG zu erwarten steht, ist aber de lege lata unverzichtbar (vgl. auch § 257c Abs. 2 Satz 2 StPO). Nach dem Informationsblatt der BaFin (Fn. 18) S. 2 ist eine Verständigung über das

Abgeschlossen wird das Settlementverfahren durch den Erlass eines verkürzten Bußgeldbescheids; auf eine ausführliche Begründung der Bußgeldzumessung wird verzichtet. Legt das betroffene Unternehmen gleichwohl Einspruch gegen den Bußgeldbescheid ein, nimmt die BaFin den Bescheid zurück; ein gewährter Abschlag entfällt somit.²¹

2. Aussetzung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens

Die Frage ist, ob die BaFin berechtigt wäre, im Rahmen einer Verständigung die Aussetzung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens für eine bestimmte Frist in Aussicht zu stellen, wenn das betroffene Unternehmen im Gegenzug anbietet, einen Monitor zu bestellen, der binnen der bestimmten Frist Berichte über die Fortschritte beim Aufbau oder der Verbesserung des Compliance-Systems vorlegen soll.

Die Gesamtdauer der Frist für die Verbesserung des Compliance-Systems müsste kürzer als die noch ausstehende Verjährungsfrist sein, damit gegebenenfalls noch eine Geldbuße verhängt werden kann. Kommt das betroffene Unternehmen den in Aussicht gestellten Maßnahmen fristgerecht nach (der Monitor wird bestellt; seine Berichte werden der BaFin vorgelegt; das Compliance-System ist zufriedenstellend verbessert), so könnte die BaFin im Hinblick auf dieses Nachtatverhalten das Bußgeld gemäß § 17 Abs. 2 OWiG auf ein dem angemessenes Maß reduzieren oder das Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 47 OWiG ganz einstellen.

Die Aussetzung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens ist anerkannt und wird praktiziert, wenn die Beurteilung, ob ein Bußgeldtatbestand verwirklicht worden ist, von einer zivil- oder verwaltungsrechtlichen Vorfrage abhängt, die zweifelhaft und die zu klären nicht Aufgabe der Verfolgungsbehörde ist.²² Die Befugnis zur Aussetzung in solchen Fällen wird auf § 47 OWiG gestützt, wonach die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde liegt. Das betrifft nicht nur die Frage, ob das Verfahren eingestellt, sondern auch, ob es bis auf Weiteres ausgesetzt werden soll.

In der vorliegenden Fallgestaltung geht es zwar nicht um die Klärung einer Vorfrage zur Verwirklichung des Bußgeldtatbestands, sondern um die Klärung, ob ein für das Ob oder die Höhe der Ahndung bedeutsamer Umstand nach der Tat noch berücksichtigt werden kann. Auch in diesen Fällen wird man aber eine Aussetzung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens für

Ob einer gesetzlich vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachung ausgeschlossen. Das dürfte aber nicht für die im Ermessen der BaFin stehenden – allerdings seltenen – Bekanntmachungen i. S. v. § 123 Abs. 1 WpHG gelten.

²¹ BaFin, Informationsblatt (Fn. 18) S. 3; von *Buttlar/Canzler* BB 2019, 2115, 2119 li. Sp.

²² S. auch § 262 Abs. 2 StPO, § 396 AO; aus der Lit. etwa *Seitz/Bauer* in: *Göhler OWiG* (Fn. 6), § 47 Rz. 1a.

zulässig erachten dürfen, da das Nachtatverhalten sowohl bei der Einstellung wie bei der Geldbussenzumessung berücksichtigt werden kann (oben III.).

Sollte sich diese Vorgehensweise bei den Verfolgungsbehörden in den dafür geeigneten Fällen durchsetzen, könnten die Beteiligten sich, was den Inhalt der Verständigung in solchen Fällen angeht, an der etablierten angelsächsischen Praxis orientieren. Das betrifft neben der Verständigung über die Höhe der Geldbuße u. a. auch die Gewinnabschöpfung, Einzelheiten der Verbesserung der Compliance-Organisation (etwa der Einsatz von Schulungen); die Person des Monitors und dessen Unabhängigkeit von dem betroffenen Unternehmen; die Frequenz und den Inhalt der von ihm vorzulegenden Berichte.²³

V. Weisungen der Verfolgungsbehörde; Verwarnung mit Bußgeldvorbehalt

Zum Schluss unserer Überlegungen bleibt noch zu prüfen, ob *die Verfolgungsbehörde* auch ohne eine zugrunde liegende Verständigung von der weiteren Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit absehen und das bei ihr anhängige Verfahren *mit der Weisung* einstellen kann, einen Monitor zu bestellen. Scheidet im Einzelfall eine Einstellung des Verfahrens aus, stellt sich die Frage, ob die zu erwartende Geldbuße im Hinblick darauf reduziert werden kann, dass *auf Weisung der Verfolgungsbehörde* ein Monitor bestellt werden muss. Außerdem ist zu erörtern, ob die Verfolgungsbehörde eine *Verwarnung mit Bußgeldvorbehalt* für den Fall aussprechen kann, dass nicht, wie zugesagt, ein Monitor bestellt wird, oder dass dessen Berichte nicht zufriedenstellend ausfallen.

1. Einstellung des Verfahrens mit Weisungen?

Zunächst zur Einstellung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens verbunden mit einer Weisung der Verfolgungsbehörde. Die Frage ist, ob dies auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren in Betracht kommt. Kann die Verfolgungsbehörde von der weiteren Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit absehen und das bei ihr anhängige Verfahren *mit der Weisung* einstellen, einen Monitor zu bestellen?

Das geplante Verbandssanktionengesetz verweist auf § 153a StPO.²⁴ Danach soll künftig die Verfolgungsbehörde im Verbandsstrafverfahren vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und dem Verband zugleich Auflagen und Weisungen erteilen können, zum Beispiel auch die Weisung, einen Monitor zu bestellen. Nach § 153a StPO kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage

²³ S. dazu die Nachweise oben in Fn. 1 und 2.

²⁴ § 36 VerSanGE (oben Fn. 3).

absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Anders als § 153a StPO für Strafverfahren sieht die einschlägige Vorschrift des § 47 OWiG die Einstellung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens unter Weisungen nicht explizit vor. § 47 OWiG legt nur lapidar fest, dass die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde liegt und fügt hinzu: *„Solange das Verfahren anhängig ist, kann sie es einstellen.“*

Im Hinblick darauf entspricht es der herrschenden Lehre, dass § 153a StPO im Ordnungswidrigkeitenrecht nicht entsprechend angewandt werden kann.²⁵ Zum Teil wird für eine (analoge) Anwendung dieser Normen wegen des im OWiG geltenden Opportunitätsprinzips keine Notwendigkeit gesehen;²⁶ zum Teil wird eine analoge Anwendung von § 153a StPO mit der Begründung verneint, eine Einstellung unter Auflagen habe Sanktionscharakter, die in § 47 OWiG eben nicht vorgesehen sei.²⁷

In der Tat erscheint § 153a StPO als Durchbrechung des Legalitätsprinzips bei der Verfolgung von Straftaten. Ohne diese Durchbrechung aufgrund tatbestandlich eng formulierter Auflagen und Weisungen, die dem öffentlichen Strafverfolgungsinteresse auf andere Weise Rechnung tragen sollen, käme ein Absehen von der Strafverfolgung nicht in Betracht.

Das hat der Gesetzgeber im OWiG anders entschieden und den Verfolgungsbehörden ein breites Ermessen hinsichtlich der Einstellung von Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeräumt, es allerdings unterlassen, den Verfolgungsbehörden zugleich das Instrument eines vorläufigen Absehens von der Verfolgung verbunden mit der Erteilung von Auflagen und Weisungen an die Hand zu geben. Dass das Erteilen von Auflagen und Weisungen im Zusammenhang mit der Einstellung von Verfahren nicht dem Willen des Gesetzgebers des OWiG entsprach, kann man auch mehreren positivrechtlichen Anhaltspunkten entnehmen, wie hier nicht näher ausgeführt werden kann.²⁸

²⁵ *Krenberger/Krumm* OWiG (Fn. 8), § 47 Rz. 32; *Mitsch* in: ders. (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar* (Fn. 9), § 47 Rz. 120; ebenso *Seitz/Bauer* in: *Göhler OWiG* (Fn. 6), § 47 Rz. 1; einschränkend aber dies. a. a. O. Rz. 34, wo ausgeführt wird, dass „innerhalb enger [von den Verf. aber nicht näher definierten] Grenzen“ die Einstellung des Verfahrens von anderen Umständen abhängig gemacht werden dürfe.

²⁶ *Seitz/Bauer* in: *Göhler OWiG* (Fn. 6), § 47 Rz. 1.

²⁷ *Krenberger/Krumm* OWiG (Fn. 8), § 47 Rz. 32.

²⁸ So fehlt z. B. in § 47 OWiG eine dem § 153a Abs. 1 Satz 5 StPO entsprechende Vorschrift (erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen, so kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden) ebenso wie eine dem § 153a Abs. 3 StPO entsprechende Norm (während des Laufes der für die Erfüllung der Auflagen und Weisungen gesetzten Frist ruht die Verjährung). Der Gesetzgeber hat die Parallele zu § 153a StPO auch nicht übersehen, wie § 47 Abs. 3 OWiG belegt.

2. Reduktion der Geldbuße

Auch eine Reduktion der Höhe des Bußgelds mit Weisungen oder eine Verwarnung mit Bußgeldvorbehalt mit Weisungen nach dem Vorbild des künftigen Verbandssanktionengesetzes²⁹ sieht das OWiG nicht vor. Das Ordnungswidrigkeitengesetz bietet daher auch keine Handhabe, das Bußgeld zu erhöhen oder eine vorbehaltene Geldbuße zu verhängen, wenn die Weisungen nicht befolgt werden.

3. Verwarnung mit Bußgeldvorbehalt?

Das Strafverfahren kennt ferner die Verwarnung mit Strafvorbehalt:³⁰ Hat jemand eine Geldstrafe verwirkt, so kann das Gericht ihn neben dem Schuldspruch verwarnen, die Strafe bestimmen und die Verurteilung zu dieser Strafe vorbehalten, wenn erstens zu erwarten ist, dass der Täter künftig auch ohne Verurteilung zu Strafe keine Straftaten mehr begehen wird; zweitens Umstände vorliegen, die eine Verhängung von Strafe entbehrlich machen, und drittens die Verteidigung der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe nicht gebietet. Auch das geplante Verbandssanktionengesetz sieht eine Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt vor.³¹

Könnte auch die Verfolgungsbehörde im Ordnungswidrigkeitenverfahren auf der Basis einer entsprechenden Verständigung eine Verwarnung mit Bußgeldvorbehalt aussprechen? Dann hätte es bei der Verwarnung sein Bewenden, wenn das betroffene Unternehmen sich binnen der ihm eingeräumten Frist erfolgreich bemühen würde, die versprochenen Leistungen (Bestellen eines Monitors; Abliefern von Berichten; Verbessern des Compliance-Systems) zu erbringen. Das vorbehaltene Bußgeld könnte aber doch verhängt werden, wenn das Unternehmen die von ihm versprochenen Leistungen nicht wie vorgesehen erbringt.

Auch dem Ordnungswidrigkeitenrecht ist die Verwarnung bekannt. Sie ist nur wirksam, wenn der Betroffene mit ihr einverstanden ist; es erfolgt also durchaus eine „Verständigung“ zwischen der zur Verwarnung berechtigten Person oder Stelle und dem Betroffenen.³² Die Verwarnung des OWiG ist grundsätzlich mit der Verhängung eines (geringfügigen) Verwarnungsgelds verbunden, kann allerdings auch ohne Verwarnungsgeld erteilt werden.³³

²⁹ §§ 10, 13 VerSanGE (Fn. 3).

³⁰ §§ 59 – 59c StGB.

³¹ § 10 VerSanGE (Fn. 3).

³² § 56 Abs. 2 Satz 1 OWiG.

³³ § 56 Abs. 1 Satz 2 OWiG.

Eine Verwarnung mit Bußgeldvorbehalt, um dem Betroffenen während der dafür bestimmten Frist ein normgemäßes Verhalten und von ihm zugesagte Leistungen zu ermöglichen, sieht das OWiG aber nicht vor. Wenn ein Verwarnungsgeld verhängt wird, wird es nicht vorbehalten, um ein normgemäßes Verhalten des Beschuldigten zu erzwingen, sondern es ist sofort zu zahlen. Die Regelung des OWiG zur Verwarnung ist, wie auch die Höhe des Verwarnungsgelds zeigt,³⁴ für die Sanktionierung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten vorgesehen.³⁵ Im vorliegenden Zusammenhang scheidet sie dagegen aus.

Ebenso wenig kommt in Betracht, auf der Grundlage einer entsprechenden Verständigung einen Bußgeldbescheid mit der mindestens zu verhängenden Geldbuße zu erlassen und eine höhere Geldbuße einstweilen vorzubehalten für den Fall, dass die im Settlement Agreement zugesagten Leistungen nicht erbracht werden.

VI. Zusammenfassung

1. Die für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Verfolgungsbehörde darf bei einer Einstellungsentscheidung berücksichtigen, dass das betroffene Unternehmen einen Monitor bestellt und dieser Berichte darüber vorgelegt hat, dass das Unternehmen nach dem Normverstoß von sich aus seine betriebsinternen Abläufe so gestaltet hat, dass vergleichbare Normverletzungen zukünftig jedenfalls deutlich erschwert werden. Hingegen reicht die bloße Zusage, einen Monitor über einen bestimmten Zeitraum bestellen zu wollen, regelmäßig nicht für eine Einstellung aus.

2. Wenn nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde keine Einstellung des Verfahrens in Betracht kommt, kann die Höhe der Geldbuße auf eine angemessene Höhe reduziert werden; die Bestellung eines Monitors durch das Unternehmen, der entsprechende Berichte erstellt hat, kann bußgeldmindernd berücksichtigt werden. Für die Höhe der Geldbuße ist maßgeblich, dass sie dem normwidrig handelnden Unternehmen trotz ihrer Reduktion noch eine erforderliche und geeignete Pflichtenmahnung erteilt.

3. Die Verfolgungsbehörde ist berechtigt, im Rahmen einer Verständigung („Settlement“) für eine bestimmte Frist die Aussetzung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens in Aussicht zu stellen, wenn das betroffene Unternehmen im Gegenzug anbietet, einen Monitor zu bestellen, der binnen der bestimmten Frist Berichte über die Fortschritte beim Aufbau oder der Verbesserung des Compliance-Systems vorlegen soll. Die Gesamtdauer der Frist für die

³⁴ Max. bis zu 55 EUR; § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG.

³⁵ Gürtler in: Göhler OWiG (Fn. 6), § 56 Rz. 6.

Verbesserung des Compliance-Systems muss kürzer sein als die noch ausstehende Verjährungsfrist, damit gegebenenfalls noch eine Geldbuße verhängt werden kann. Kommt das betroffene Unternehmen den in Aussicht gestellten Maßnahmen fristgerecht nach (der Monitor wird bestellt; seine Berichte werden der BaFin vorgelegt; das Compliance-System ist zufriedenstellend verbessert), so reduziert die Verfolgungsbehörde im Hinblick auf dieses Nachtatverhalten das Bußgeld gemäß § 17 Abs. 2 OWiG auf ein dem angemessenes Maß oder stellt das Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 47 OWiG ganz ein.

4. Eine Einstellung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens, verbunden mit der Weisung der Verfolgungsbehörde an das betroffene Unternehmen, einen Monitor zu bestellen, und darüber hinaus mit Vorgaben dazu, worauf der Monitor sein Augenmerk zu richten hat, wie oft und worüber er zu berichten hat, scheidet de lege lata aus.

5. Auch eine Reduktion der Geldbuße unter Weisungen sieht das Ordnungswidrigkeitengesetz nicht vor, und es bietet daher auch keine Handhabe, das Bußgeld zu erhöhen bzw. die vorbehaltene Geldbuße zu verhängen, wenn die Weisungen nicht befolgt werden.

6. Eine Verwarnung mit Bußgeldvorbehalt, um dem Betroffenen während der dafür bestimmten Frist ein normgemäßes Verhalten und von ihm zugesagte Leistungen zu ermöglichen, sieht das OWiG nicht vor.

7. Ebenso wenig kommt in Betracht, auf der Grundlage einer entsprechenden Verständigung einen Bußgeldbescheid mit der mindestens zu verhängenden Geldbuße zu erlassen und eine höhere Geldbuße einstweilen vorzubehalten für den Fall, dass die im Settlement Agreement zugesagten Leistungen nicht erbracht werden.

WORKING PAPERS

1. Andreas Cahn Verwaltungsbefugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Übernahmerecht und Rechtsschutz Betroffener; (publ. In: ZHR 167 [2003], 262 ff.)
2. Axel Nawrath Rahmenbedingungen für den Finanzplatz Deutschland: Ziele und Aufgaben der Politik, insbesondere des Bundesministeriums der Finanzen
3. Michael Senger Die Begrenzung von qualifizierten Beteiligungen nach § 12 Abs. 1 KWG; (publ. in: WM 2003, 1697 ff.)
4. Georg Dreyling Bedeutung internationaler Gremien für die Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland
5. Matthias Berger Das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz – Schwerpunkt Börsen- und Wertpapierrecht
6. Felicitas Linden Die europäische Wertpapierdienstleistungsrichtlinie- Herausforderungen bei der Gestaltung der Richtlinie
7. Michael Findeisen Nationale und internationale Maßnahmen gegen die Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus – ein Instrument zur Sicherstellung der Stabilität der Finanzmärkte
8. Regina Nößner Kurs- und Marktpreismanipulation – Gratwanderung zwischen wirtschaftlich sinnvollem und strafrechtlich relevantem Verhalten
9. Franklin R. Edwards The Regulation of Hedge Funds: Financial Stability and Investor Protection; (publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.], Hedge Funds, Risks and Regulation, 2004, S. 30 ff.)
10. Ashley Kovas Should Hedge Fund Products be marketed to Retail Investors? A balancing Act for Regulators; (publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.], Hedge Funds, Risks and Regulation, 2004, S. 91 ff.)
11. Marcia L. MacHarg Waking up to Hedge Funds: Is U.S. Regulation Taking a New Direction?; (publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.], Hedge Funds, Risks and Regulation, 2004, S. 91 ff.)
12. Kai-Uwe Steck Legal Aspects of German Hedge Fund Structures; (publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Hedge Funds, Risks and Regulation, 2004, S. 91 ff.)
13. Jörg Vollbrecht Investmentmodernisierungsgesetz – Herausforderungen bei der Umsetzung der OGAW – Richtlinien
14. Jens Conert Basel II – Die Überarbeitung der Eigenkapitalmarktregelungen der Kreditinstitute im Fokus von Wirtschaft- und Wettbewerbspolitik
15. Bob Wessels Germany and Spain lead Changes towards International Insolvencies in Europe
16. Theodor Baums / Taking Shareholder Protection Seriously? Corporate Governance in the United States and in Kenneth E. Scott Germany; (publ. in: AmJCompL LIII [2005], Nr. 4, S. 31 ff.; abridged version in: Journal of Applied Corporate Finance Vol. 17 [2005], Nr. 4, S. 44 ff.)
17. Bob Wessels International Jurisdiction to open Insolvency Proceedings in Europe, in particular against (groups of) Companies
18. Michael Gruson Die Doppelnotierung von Aktien deutscher Gesellschaften an der New Yorker und Frankfurter Börse: Die sogenannte Globale Aktie; (publ. in: Die AG 2004, S. 358 ff.)
19. Michael Gruson Consolidated and Supplementary Supervision of Financial Groups in the European Union; (publ. in: Der Konzern 2004, S. 65 ff. u. S. 249 ff.)
20. Andreas Cahn Das richterliche Verbot der Kreditvergabe an Gesellschafter und seine Folgen; (publ. in: Der Konzern 2004, S. 235 ff.)
21. David C. Donald The Nomination of Directors under U.S. and German Law
22. Melvin Aron Eisenberg The Duty of Care in American Corporate Law; (deutsche Übersetzung publ. in: Der Konzern 2004, S. 386 ff.)
23. Jürgen Than Rechtsfragen bei der Festlegung von Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen unter besonderer Berücksichtigung der Dematerialisierung und des Depotgesetzes; (publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, S. 3 ff.)
24. Philipp von Randow Inhaltskontrolle von Emissionsbedingungen; (publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.], Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004)
25. Hannes Schneider Die Änderung von Anleihebedingungen durch Beschluß der Gläubiger; (publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.], Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004)
26. Hans-Gert Vogel Die Stellung des Anleihetreuhänders nach deutschem Recht; (publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.], Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004)
27. Georg Maier-Reimer Rechtsfragen der Restrukturierung, insbesondere der Ersetzung des Schuldners; (publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.], Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004)
28. Christoph Keller Umschuldung von Staatenanleihen unter Berücksichtigung der Problematik einer Aggregation aller Anleihegläubiger; (publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.], Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004)

29. René Bösch Die Emission von Schuldverschreibungen nach schweizerischem Recht – ein Rechtsvergleich mit dem geplanten deutschen Schuldverschreibungsrecht; (publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.], Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004)
30. Lachlan Burn Bond Issues under U.K. law: How the proposed German Legislation compares; (publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.], Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004)
31. Patrick S. Kenadjian Bond Issues under New York and U.S. Law: Considerations for the German Law Maker from a U.S. Perspective; (publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.], Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004)
32. Andreas Cahn Bankgeheimnis und Forderungsverwertung; (publ. in: WM 2004, S. 2041 ff.)
33. Michael Senger Kapitalkonsolidierung im Bankkonzern; (publ. in: Der Konzern 2005, S. 201 ff.)
34. Andreas Cahn Das neue Insiderrecht; (publ. in: Der Konzern 2005, S. 5 ff.)
35. Helmut Siekmann Die Unabhängigkeit von EZB und Bundesbank nach dem geltenden Recht und dem Vertrag über eine Verfassung für Europa
36. Michael Senger Gemeinschaftsunternehmen nach dem Kreditwesengesetz
37. Andreas Cahn Gesellschafterfremdfinanzierung und Eigenkapitalersatz; (publ. in: Die AG 2005, S. 217 ff.)
38. Helmut Siekmann Die Verwendung des Gewinns der Europäischen Zentralbank und der Bundesbank
39. Guido Ferrarini Contract Standards and the Markets in Financial Instruments Directive (MiFID): An Assessment of the Lamfalussy Regulatory Architecture; (publ. in: European Contract Law Review 2005, p. 19 ff.)
40. David C. Donald Shareholder Voice and Its Opponents; (publ. in: The Journal of Corporate Law Studies, Vol. 5, Issue 2, 2005)
41. John Armour Who should make Corporate Law? EC Legislation versus Regulatory Competition; (publ. in: 58 Current Legal Problems [2005], p. 369 ff.)
42. David C. Donald The Laws Governing Corporations formed under the Delaware and the German Corporate Statutes
43. Garry J. Schinasi / Pedro Gustavo Teixeira The Lender of the Last Resort in the European Single Financial Market; (publ. in: Cross Border Banking: Regulatory Challenges, Gerard Caprio Jr., Douglas D. Evanoff, George G. Kaufman [eds.], 2006)
44. Ashley Kovas UCITS – Past, Present and Future in a World of Increasing Product Diversity
45. Rick Verhagen A New Conflict Rule for Securitization and other Cross- Border Assignments – A potential threat from Europe; (publ. in: Lloyd’s Maritime and Commercial Law Quarterly 2006, p. 270 ff.)
46. Jochem Reichert / Michael Senger Berichtspflicht des Vorstands und Rechtsschutz der Aktionäre gegen Beschlüsse der Verwaltung über die Ausnutzung eines genehmigten Kapitals im Wege der allgemeinen Feststellungsklage; (publ. in: Der Konzern 2006, S. 338 ff.)
47. Guido A. Ferrarini One Share – One Vote: A European Rule?; (publ. in: European Company and Financial Law Review, 2006, p. 147 ff.)
48. Theodor Baums Die Fremdkapitalfinanzierung der Aktiengesellschaft durch das Publikum; (publ. in: Bayer/Habersack [Hrsg.], Aktienrecht im Wandel, Band II, 2007, 952 ff.)
49. Ulrich Segna Anspruch auf Einrichtung eines Girokontos aufgrund der ZKA-Empfehlung „Girokonto für jedermann“?; (publ. in: BKR 2006, S. 274 ff.)
50. Andreas Cahn Eigene Aktien und gegenseitige Beteiligungen; (publ. in: Bayer/Habersack [Hrsg.] Aktienrecht im Wandel, Band II, 2007, S. 763 ff.)
51. Hannes Klühs / Roland Schmidbleicher Beteiligungstransparenz im Aktienregister von REIT- Gesellschaften; (publ. in: ZIP 2006, S. 1805 ff.)
52. Theodor Baums Umwandlung und Umtausch von Finanzinstrumenten im Aktien- und Kapitalmarktrecht; (publ. in: Festschrift für Canaris, Bd. II, 2007, S. 3 ff.)
53. Stefan Simon / Daniel Rubner Die Umsetzung der Richtlinie über grenzüberschreitende Verschmelzungen ins deutsche Recht; (publ. in: Der Konzern 2006, S. 835 ff.)
54. Jochem Reichert Die SE als Gestaltungsinstrument für grenzüberschreitende Umstrukturierungen; (publ. in: Der Konzern 2006, S. 821 ff.)
55. Peter Kindler Der Wegzug von Gesellschaften in Europa; (publ. in: Der Konzern 2006, S. 811 ff.)
56. Christian E. Decher Grenzüberschreitende Umstrukturierungen jenseits von SE und Verschmelzungsrichtlinie; (publ. in: Der Konzern 2006, S. 805 ff.)

57. Theodor Baums Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Gesellschaftsrecht; (publ. in: Die AG 2007, S. 57 ff.)
58. Theodor Baums European Company Law beyond the 2003 Action Plan; (publ. in: European Business Organization Law Review Vol. 8, 2007, S. 143 ff.)
59. Andreas Cahn / Jürgen Götzt Ad-hoc-Publizität und Regelberichterstattung; (publ. in: Die AG 2007, S. 221 ff.)
60. Roland Schmidtleicher/ Anh-Duc Cordalis „Defensive bids“ für Staatsanleihen – eine Marktmanipulation?; (publ. in: ZBB 2007, S. 124 ff.)
61. Andreas Cahn Die Auswirkungen der Kapitaländerungsrichtlinie auf den Erwerb eigener Aktien; (publ. in: Der Konzern 2007, S. 385 ff.)
62. Theodor Baums Rechtsfragen der Innenfinanzierung im Aktienrecht
63. Theodor Baums The Law of Corporate Finance in Europe – An Essay; (publ. in: Krüger Andersen/Engsig Soerensen [Hrsg.], Company Law and Finance 2008, S. 31 ff.)
64. Oliver Stettes Unternehmensmitbestimmung in Deutschland – Vorteil oder Ballast im Standortwettbewerb?; (publ. in: Die AG 2007, S. 611 ff.)
65. Theodor Baums / Astrid Keinath / Daniel Gajek Fortschritte bei Klagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse? Eine empirische Studie; (publ. in: ZIP 2007, S. 1629 ff.)
66. Stefan Brass / Thomas Tiedemann Die zentrale Gegenpartei beim unzulässigen Erwerb eigener Aktien; (publ. in: ZBB 2007, S.257 ff.)
67. Theodor Baums Zur Deregulierung des Depotstimmrechts; (publ. in: ZHR 171 [2007], S. 599 ff.)
68. David C. Donald The Rise and Effects of the Indirect Holding System: How Corporate America ceded its Shareholders to Intermediaries
69. Andreas Cahn Das Wettbewerbsverbot des Vorstands in der AG & Co. KG; (publ. in: Der Konzern 2007, S. 716 ff.)
70. Theodor Baums/ Florian Drinhausen Weitere Reform des Rechts der Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen; (publ. in: ZIP 2008, S. 145 ff.)
71. David C. Donald Die Übertragung von Kapitalmarktpapieren nach dem US- Amerikanischen *Uniform Commercial Code* (UCC)
72. Tim Florstedt Zum Ordnungswert des § 136 InsO; (publ. in: ZInsO 2007, S. 914 ff.)
73. Melanie Döge / Stefan Jobst Abmahnung von GmbH-Geschäftsführern in befristeten Anstellungsverhältnissen; (publ. in: GmbHR 2008, S. 527 ff.)
74. Roland Schmidtleicher Das „neue“ acting in concert – ein Fall für den EuGH?; (publ. in: Die AG 2008, S. 73 ff.)
75. Theodor Baums Europäische Modellgesetze im Gesellschaftsrecht; (publ. in: Kley/Leven/Rudolph/Schneider [Hrsg.], Aktie und Kapitalmarkt. Anlegerschutz, Unternehmensfinanzierung und Finanzplatz, 2008, S. 525 ff.)
76. Andreas Cahn / Nicolas Ostler Eigene Aktien und Wertpapierleihe; (publ. in: Die AG 2008, S. 221 ff.)
77. David C. Donald Approaching Comparative Company Law
78. Theodor Baums / Paul Krüger Andersen The European Model Company Law Act Project; (publ. in: Tison/de Wulf/van der Elst/Steennot [eds.], Perspectives in Company Law and Financial Regulation. Essays in Honour of Eddy Wymeersch, 2009, S. 5 ff.)
79. Theodor Baums « Lois modèles » européennes en droit des sociétés; (publ. in: Revue des Sociétés 2008, S. 81 ff.)
80. Ulrich Segna Irrungen und Wurrungen im Umgang mit den §§ 21 ff. WpHG und § 244 AktG; (publ. in: Die AG 2008, S. 311 ff.)
81. Reto Francioni/ Roger Müller/ Horst Hammen Börsenkooperationen im Labyrinth des Börsenrechts
82. Günther M. Bredow/ Hans-Gert Vogel Kreditverkäufe in der Praxis – Missbrauchsfälle und aktuelle Reformansätze; (publ. in: BKR 2008, S. 271 ff.)
83. Theodor Baums Zur AGB-Kontrolle durch die BaFin am Beispiel des Bausparrechts; (publ. in: Entwicklungslinien im Bank- und Kapitalmarktrecht. Festschrift für Nobbe, 2009, S. 815 ff.)
84. José Engrácia Antunes The Law of Corporate Groups in Portugal
85. Maike Sauter Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG); (publ. in: ZIP 2008, S. 1706 ff.)

86. James D. Cox /
Randall S. Thomas /
Lynn Bai
There are Plaintiffs and... There are Plaintiffs: An Empirical Analysis of Securities Class Action Settlements
87. Michael Bradley /
James D. Cox /
Mitu Gulati
The Market Reaction to Legal Shocks and their Antidotes: Lessons from the Sovereign Debt Market
88. Theodor Baums
Zur monistischen Verfassung der deutschen Aktiengesellschaft. Überlegungen de lege ferenda; (publ. in: Gedächtnisschrift für Gruson, 2009, S. 1 ff.)
89. Theodor Baums
Rücklagenbildung und Gewinnausschüttung im Aktienrecht; (publ. in: Festschrift für K. Schmidt, 2008, S. 57 ff.)
90. Theodor Baums
Die gerichtliche Kontrolle von Beschlüssen der Gläubigerversammlung nach dem Referentenentwurf eines neuen Schuldverschreibungsgesetzes; (publ. in: ZBB 2009, S. 1 ff.)
91. Tim Florstedt
Wege zu einer Neuordnung des aktienrechtlichen Fristensystems; (publ. in: Der Konzern 2008, S. 504 ff.)
92. Lado Chanturia
Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht der GUS
93. Julia Redenius-Hövermann
Zur Offenlegung von Abfindungszahlungen und Pensionszusagen an ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied; (publ. in: ZIP 2008, S. 2395 ff.)
94. Ulrich Seibert /
Tim Florstedt
Der Regierungsentwurf des ARUG – Inhalt und wesentliche Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf; (publ. in: ZIP 2008, S. 2145 ff.)
95. Andreas Cahn
Das Zahlungsverbot nach § 92 Abs. 2 Satz 3 AktG – aktien- und konzernrechtliche Aspekte des neuen Liquiditätsschutzes; (publ. in: Der Konzern 2009, S. 7 ff.)
96. Thomas Huertas
Containment and Cure: Some Perspectives on the Current Crisis
97. Theodor Baums /
Maike Sauter
Anschleichen an Übernahmeziele mittels Cash Settled Equity Derivaten – ein Regelungsvorschlag; (publ. in: ZHR 173 [2009], 454 ff.)
98. Andreas Cahn
Kredite an Gesellschafter – zugleich eine Anmerkung zur MPS-Entscheidung des BGH; (publ. in: Der Konzern 2009, S. 67 ff.)
99. Melanie Döge /
Stefan Jobst
Aktienrecht zwischen börsen- und kapitalmarktorientiertem Ansatz; (publ. in: BKR 2010, S. 136 ff.)
100. Theodor Baums
Der Eintragungsstopp bei Namensaktien; (publ. in: Festschrift für Hüffer, 2010, S. 15 ff.)
101. Nicole Campbell /
Henny Mächler
Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft einer fremdverwalteten Investmentaktiengesellschaft
102. Brad Gans
Regulatory Implications of the Global Financial Crisis
103. Arbeitskreis
„Unternehmerische
Mitbestimmung“
Entwurf einer Regelung zur Mitbestimmungsvereinbarung sowie zur Größe des mitbestimmten Aufsichtsrats; (publ. in: ZIP 2009, S. 885 ff.)
104. Theodor Baums
Rechtsfragen der Bewertung bei Verschmelzung börsennotierter Gesellschaften; (publ. in: Gedächtnisschrift für Schindhelm, 2009, S. 63 ff.)
105. Tim Florstedt
Die Reform des Beschlussmängelrechts durch das ARUG; (publ. in: AG 2009, S. 465 ff.)
106. Melanie Döge
Fonds und Anstalt nach dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz; (publ. in: ZBB 2009, S. 419 ff.)
107. Matthias Döll
„Say on Pay: Ein Blick ins Ausland und auf die neue Deutsche Regelung“
108. Kenneth E. Scott
Lessons from the Crisis
109. Guido Ferrarini /
Niamh Moloney /
Maria Cristina Ungureanu
Understanding Director’s Pay in Europe: A Comparative and Empirical Analysis
110. Fabio Recine /
Pedro Gustavo Teixeira
The new financial stability architecture in the EU
111. Theodor Baums
Die Unabhängigkeit des Vergütungsberaters; (publ. in: AG 2010, S. 53 ff.)
112. Julia Redenius-Hövermann
Zur Frauenquote im Aufsichtsrat; (publ. in: ZIP 2010, S. 660 ff.)
113. Theodor Baums /
Thierry Bonneau /
André Prüm
The electronic exchange of information and respect for private life, banking secrecy and the free internal market; (publ. in: Rev. Trimestrielle de Droit Financier 2010, N° 2, S. 81 ff.)
114. Tim Florstedt
Fristen und Termine im Recht der Hauptversammlung; (publ. in: ZIP 2010, S. 761 ff.)
115. Tim Florstedt
Zur organhaftungsrechtlichen Aufarbeitung der Finanzmarktkrise; (publ. in: AG 2010, S. 315 ff.)

116. Philipp Paech Systemic risk, regulatory powers and insolvency law – The need for an international instrument on the private law framework for netting
117. Andreas Cahn / Stefan Simon / Rüdiger Theiselmann Forderungen gegen die Gesellschaft als Sacheinlage? – Zum Erfordernis der Forderungsbewertung beim Debt-Equity Swap
118. Theodor Baums Risiko und Risikosteuerung im Aktienrecht; (publ. in: ZGR 2011, S. 218 ff.)
119. Theodor Baums Managerhaftung und Verjährungsfrist; (publ. in: ZHR 174 [2010], S. 593 ff.)
120. Stefan Jobst Börslicher und Außerbörslicher Derivatehandel mittels zentraler Gegenpartei
121. Theodor Baums Das preußische Schuldverschreibungsgesetz von 1833; (publ. in: Bechtold/Jickeli/Rohe [Hrsg.], Recht, Ordnung und Wettbewerb. Festschrift für Möschel, 2011, S. 1097 ff.)
122. Theodor Baums *Low Balling, Creeping in* und deutsches Übernahmerecht; (publ. in: ZIP 2010, S. 2374 ff.)
123. Theodor Baums Eigenkapital: Begriff, Aufgaben, Sicherung; (publ. in: ZHR 2011, S. 160 ff.)
124. Theodor Baums Agio und sonstige Zuzahlungen im Aktienrecht; (publ. in: Festschrift für Hommelhoff, 2012, S. 61 ff.)
125. Yuji Ito Das japanische Gesellschaftsrecht - Entwicklungen und Eigentümlichkeiten
126. Report of the Reflection Group on the Future of EU Company Law
127. Nikolaus Bunting Das Früherkennungssystem des § 91 Abs. 2 AktG in der Prüfungspraxis – Eine kritische Betrachtung des IDW PS 340; (publ. in: ZIP 2012, S. 357 ff.)
128. Andreas Cahn Der Kontrollbegriff des WpÜG; (publ. in: Mülbert/Kiem/Wittig (Hrsg.), 10 Jahre WpÜG, ZHR-Beiheft 76 (2011), S. 77 ff.)
129. Andreas Cahn Professionalisierung des Aufsichtsrats; (publ. in: Veil [Hrsg.], Unternehmensrecht in der Reformdiskussion, 2013, S. 139 ff.)
130. Theodor Baums / Florian Drinhausen / Astrid Keinath Anfechtungsklagen und Freigabeverfahren. Eine empirische Studie; (publ. in: ZIP 2011, S. 2329 ff.)
131. Theodor Baums / Roland Schmidbleicher Neues Schuldverschreibungsrecht und Altanleihen; (publ. in: ZIP 2012, S. 204 ff.)
132. Nikolaus Bunting Rechtsgrundlage und Reichweite der Compliance in Aktiengesellschaft und Konzern; (publ. in: ZIP 2012, S. 1542 ff.)
133. Andreas Cahn Beratungsverträge mit Aufsichtsratsmitgliedern; (publ. in: Der Konzern 2012, S. 501 ff.)
134. Andreas Cahn/Henny Mächler Produktinformationen nach MiFID II – Eingriffsvoraussetzungen und Auswirkungen auf die Pflichten des Vorstands von Wertpapierdienstleistungsunternehmen; (publ. in: BKR 2013, S. 45 ff.)
135. Hannes Schneider Ist das SchVG noch zu retten?
136. Daniel Weiß Opt-in ausländischer Altanleihen ins neue Schuldverschreibungsgesetz
137. Hans-Gert Vogel Der Rechtsschutz des Schuldverschreibungsgläubigers
138. Christoph Keller / Nils Köbler Die Bedeutung des Schuldverschreibungsgesetzes für deutsche Staatsanleihen im Lichte der jüngsten Entwicklungen
139. Philipp v. Randow Das Handeln des Gemeinsamen Vertreters – Engagiert oder „zur Jagd getragen“? Rückkoppelungseffekte zwischen business judgment rule und Weisungserteilung
140. Andreas Cahn Die Mitteilungspflicht des Legitimationsaktionärs – zugleich Anmerkung zu OLG Köln AG 2012, 599; (publ. in: AG 2013, S. 459 ff.)
141. Andreas Cahn Aufsichtsrat und Business Judgment Rule; (publ. in: WM 2013, S. 1293 ff.)
142. Reto Francioni / Horst Hammen Internationales Regulierungsgefälle und Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Frankfurt am Main
143. Andreas Cahn/Patrick Kenadjian Contingent Convertible Securities from Theory to CRD IV (publ. in: Busch/Ferrarini (Hrsg.), The European Banking Union, Oxford University Press, 2015, S. 217 ff.)
144. Andreas Cahn Business Judgment Rule und Rechtsfragen (publ. in: Der Konzern 2015, 105 ff.)
145. Theodor Baums Kündigung von Unternehmensanleihen

146. Andreas Cahn Capital Maintenance in German Company Law (publ. in: Fleischer/Kanda/Kim/Mülbert (Hrsg.), German and Asian Perspectives on Company Law, Mohr Siebeck, 2016, S. 159 ff.)
147. Katja Langenbucher Do We Need A Law of Corporate Groups?
148. Theodor Baums The Organ Doctrine. Origins, development and actual meaning in German Company Law
149. Theodor Baums Unabhängige Aufsichtsratsmitglieder
150. Andreas Cahn Rechtsverlust der Tochter bei Mitteilungspflichtverletzung durch die Mutter (publ. in: Der Konzern 2017, S. 217 ff.)
151. Melanie Döge The Financial Obligations of the Shareholder; (publ. in: Birkmose [ed.], Shareholders' Duties, 2017, p. 283 ff.)
152. Felix Hufeld Regulation – a Science of its Own
153. Alexander Georgieff/
Stephanie Latsky “Merger of Equals” Transactions – An Analysis of Relevant Considerations and Deal Trends
154. Julia Redenius-Hövermann/
Hendrik Schmidt Zur Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern - Überlegungen zur Einordnung und Definition des Unabhängigkeitsbegriffs
155. Alexander Georgieff/Frank
Bretag Key drivers of global mergers & acquisitions since the financial crisis
156. Andreas Cahn Die sog. gespaltene Auslegung im Kapitalmarktrecht (publ. in: Klöhn/Mock (Hrsg.) Festschrift 25 Jahre WpHG, 2019, S. 37 ff.)
157. Alexander Georgieff Shareholder Considerations in Public Mergers and Acquisitions in the Context of Increased Ownership Concentration and Institutional Investor Stewardship
158. Andreas Cahn Sekundäre Schadensersatzpflichten des Aufsichtsrats wegen unterlassener Anspruchsdurchsetzung – Nachlese zur Easy Software-Entscheidung des BGH (publ. in ZHR 184 (2020), S. 297 ff.)
159. Theodor Baums Institutionelle Investoren im Aktienrecht (publ. in: ZHR 183, 2019, 605 – 616)
160. Theodor Baums Bestellung eines Unternehmensmonitors im Ordnungswidrigkeitenverfahren



INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE

Goethe-Universität Frankfurt am Main

A large, stylized graphic of the letters 'ILF' in a bold, serif font, rendered in a light blue color. The letters are set against a background of a complex, overlapping grid of concentric circles that create a sense of depth and movement. The graphic is positioned on the left side of the page, extending towards the center.
